

8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719)  
und

auf Grund des § 368 i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung — insoweit an Stelle des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen — verordne ich:

#### Artikel I

In den Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen über das kassenärztliche Dienstverhältnis, Zweiter Teil (Zulassungsordnung) vom 30. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222)

im § 7 Abs. 4 Satz 2,  
im § 8 Abs. 3b,  
im § 22 Abs. 2,

in der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350)

im § 2 Abs. 1 Satz 1,

in der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 541)

im § 4 Abs. 4 Satz 2,  
im § 5 Abs. 3c,  
im § 27 Abs. 2

werden hinter dem Wort „Söhne“ die Worte „oder Ehemänner“ eingeschaltet.

#### Artikel II

Die Zulassung von Ärztinnen sowie die Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahntechnikerinnen, deren Ehemänner im Weltkriege gefallen sind und deren Zulassung oder Tätigkeit nur wegen ihrer nicht arischen Abstammung für beendet erklärt worden ist, gilt als nicht beendet.

#### Artikel III

Artikel II Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und die Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1933 außer Kraft. Soweit auf Grund dieser Vorschriften eine Entscheidung der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands noch bis zum 31. Dezember 1933 mitgeteilt ist, bleiben die Vorschriften zur Durchführung der anhängigen Verfahren in Kraft.

#### Artikel IV

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung werden bis auf weiteres in Städten mit mehr als einhunderttausend Einwohnern Ärzte nicht arischer Abstammung sowie Ärzte, deren Ehegatte nicht arischer Abstammung ist, zur Tätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen nicht zugelassen.

Berlin, den 20. November 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung  
Dr. Krohn

#### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels. Vom 20. November 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Absatz 1 Satz 1 sind hinter den Worten „vom Reichswirtschaftsminister“ die Worte „in der Regel“ einzufügen.

Berlin, den 20. November 1933

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
P o s s e.

#### Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft.

Vom 21. November 1933.

Auf Grund des § 5 der zum Volksverratgesetz erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung vom 30. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 697) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Ablieferungsfähige Stücke

Ablieferungsfähige Stücke im Sinne des § 5 Ziffer 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksverratgesetz sind:

1. Wertpapiere über Forderungen, sofern der Schuldner im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz oder den Ort der Leitung hat;

2. Wertpapiere über Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften, die im Inland weder ihren Sitz noch den Ort der Leitung haben, vorausgesetzt, daß die Wertpapiere an einer Börse eines der folgenden Länder notiert werden: England, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika.

## § 2

## Annahmestellen

(1) Zur Annahme ablieferungsfähiger Stücke sind zuständig:

1. das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin,
2. die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die Reichsbank-Nebenstellen.

(2) Wer zur Ablösung von Steuern ablieferungsfähige Stücke an eine Annahmestelle abliefern, soll dabei die schriftliche Erklärung abgeben, daß die Ablieferung für Rechnung des Finanzamts geschieht.

(3) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die abgelieferten Stücke den Bestimmungen des § 1 entsprechen

## § 3

## Ablieferungsfrist

(1) Die Frist, innerhalb deren ablieferungsfähige Stücke zur Ablösung von Steuern an eine Annahmestelle abgeliefert werden können (§ 5 Ziffer 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksvertragsgesetz), beträgt einen Monat.

(2) Die Frist beginnt:

1. wenn der Bescheid, durch den die abzulösende Steuer nachgefordert wird, förmlich zugestellt oder mündlich bekanntgegeben worden ist:

mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zustellung oder Bekanntgabe erfolgt ist;

2. wenn der Bescheid, durch den die abzulösende Steuer nachgefordert wird, durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist:

mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post (es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Brief als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist);

jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Durchführungsverordnung im Reichsgesetzblatt verkündet wird.

## § 4

## Annahmewert

(1) Der Wert, zu dem das Reich ablieferungsfähige Stücke annimmt (§ 5 Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Volksvertragsgesetz), wird errechnet:

1. wenn die Stücke nicht an einer deutschen Börse notiert werden:

nach dem letzten Börsenkurs (Mittelkurs), der vor der Ablieferung an einer Börse der Länder: England, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika festgestellt worden ist;

2. wenn die Stücke (außer an einer ausländischen Börse) auch an einer deutschen Börse notiert werden:

nach dem letzten inländischen Börsenkurs (Mittelkurs), der vor der Ablieferung festgestellt worden ist. Ist dieser Kurs höher als der letzte Börsenkurs, der vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellt worden ist, so gilt der letzte vor dem 30. September 1933 im Inland festgestellte Börsenkurs (Mittelkurs).

(2) Der Berechnung wird, falls das Wertpapier an mehreren deutschen Börsenplätzen notiert wird, der höchstnotierte, falls das Wertpapier an keinem deutschen Börsenplatz, dagegen an mehreren ausländischen Börsenplätzen notiert wird, der Kurs desjenigen ausländischen Börsenplatzes zugrunde gelegt, an dem die Reichsbank das Wertpapier veräußert hat.

Berlin, 21. November 1933

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

### Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine.

Vom 21. November 1933\*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Vorschriften in § 11 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom <sup>25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303)</sup> 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 141) und des Gesetzes über Ausfuhrscheine vom 20. Juli

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 274 vom 23. November 1933.